

hat sich in dem Straferkenntnisse sofort über die Wahl der Strafart auszusprechen.

## Art. 25.

Ist das Vergehen bei einer cautionspflichtigen Druckschrift begangen worden, so tritt die Vorschrift im §. 11 des Bundesbeschlusses ein. Der Richter hat dem Bestraften zur Zahlung der etwa gegen ihn gewählten Geldstrafe, sowie der ihm zuerkannten Kosten eine Frist von höchstens sechs Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Einziehung des fraglichen Betrages von der Caution ohne Weiteres zu verfügen und nach Art. 21, Satz 1 zu verfahren ist.

Wo keine Caution bestellt ist, gelten rücksichtlich der Unzulässigkeit der Geldstrafe bei gewissen Personen und rücksichtlich des Verfahrens bei ausgewählter Geldstrafe die Bestimmungen in den Artikeln 15 und 16 des Strafgesetzbuches mit der Modification, daß ohne Weiteres das Verhältniß der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe, wie es der Artikel 24 verordnet hat, als feststehend anzunehmen ist und Handarbeitsstrafe keine Anwendung finden soll.

## Art. 26.

Alle Polizei-Vergehen, für deren Bestrafung der Art. 24 maßgebend ist, sind, soweit nicht etwas Anderes besonders verordnet ist, nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Sie sollen unter einander sämmtlich als gleichartige Vergehen betrachtet werden (Art. 46 und 47 des Strafgesetzbuches). Statt der in den Art. 71, 73 und 74 des Strafgesetzbuches festgestellten Verjährungszeiten soll bei ihnen überall ein sechsmonatlicher Verjährungszeitraum gelten. Es fällt jedoch bei den Bestrafungen im Rückfalle die im Art. 46 des Strafgesetzbuches enthaltene Ermächtigung des Richters hinweg, nach seinem Ermessen eine höhere Strafart oder eine Schärfung der zu erkennenden Gefängnißstrafe eintreten zu lassen.

## Art. 27.

Das Strafverfahren bei den im Art. 24 erwähnten Polizei-Vergehen ist das gewöhnliche bei Polizei-Vergehen überhaupt nach Maßgabe der Straf-Prozessordnung und deren Abänderungen.

Zuständig zu der nach Art. 4 des Gesetzes über die Einführung eines Strafgesetzbuches v. vom 20. März 1850, sowie nach der Verordnung vom 24. September 1852 unter Ziffer 2 den Polizei-Behörden gestatteten Anforderung von Geldstrafen sind die Orts-Polizeibehörden, in deren Sprengel die Contravenienten wohnen.

Zu den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses:

## Art. 28.

Die nach §. 16 des Bundesbeschlusses mit Strafe zu bedrohenden Mißbräuche der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu den dort aufgeführten Verbrechen, ingleichen die nach §. 17 mit Strafe zu bedrohenden Angriffe sind nach Maßgabe der darüber bereits in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften, sofern aber die nach §. 16 oder 17 des Bundesbeschlusses strafbare Handlung in dem Strafgesetzbuche mit Strafe nicht bedroht sein sollte, als Criminal-Vergehen mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Zu §. 18 des Bundesbeschlusses:

## Art. 29.

Das Strafverfahren in allen Fällen der §. §. 16 und 17 des Bundesbeschlusses richtet sich nach den Vorschriften der Straf-Prozessordnung und deren Abänderungen.

## Art. 30.

Sofern die durch eine Druckschrift begangene strafbare Handlung gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder

Personen eines andern deutschen Bundesstaates gerichtet ist, soll die für gewisse Fälle im Art. 4 und im Schlusse des Art. 99 des Strafgesetzbuches zur rechtlichen Verfolgung vorgeschriebene Einholung der Genehmigung des Justiz-Ministeriums durch die Staatsanwaltschaft künftig in Wegfall kommen.

Im Verhältnisse zu nicht deutschen Staaten bewendet es dagegen bei der Einholung dieser Genehmigung. Die letztere soll aber bei Beleidigungen des Oberhauptes eines nicht deutschen Staates nicht versagt werden, wenn dieser Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

Zu §. 20 des Bundesbeschlusses:

## Art. 31.

Die nach §. 20 alinea 2 des Bundesbeschlusses für den Drucker, Verleger oder Commissionar, sowie die nach §. 20 alinea 4 des Bundesbeschlusses für den Redacteur anzudrohende Strafe ist lediglich als polizeiliche Anordnung anzusehen und es gilt auch für die dort erwähnten Fälle die Strafandrohung im Art. 24 dieses Gesetzes.

Drucker, Verleger und Commissionare werden von dieser Polizei-Strafe befreit, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Zu den §§. 21 bis 23 des Bundesbeschlusses:

## Art. 32.

Ist die strafbare Handlung in einem von dem übrigen Bestande der Druckschrift trennbaren Theile derselben enthalten, so kann die Maßregel der Unterdrückung oder Vernichtung auf diesen Theil beschränkt werden.

Das Erkenntniß über die Unterdrückung oder Vernichtung ist bei dem Strafverfahren mit dem Endurtheile zu verbinden, gleichviel ob dieses im Uebrigen verurtheilend oder freisprechend lautet. Auch wenn kein Strafverfahren gegen einen Angeklagten eingeleitet werden kann, soll auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach erfolgtem Gehör der Betheiligten von dem zuständigen Strafrichter die Unterdrückung oder Vernichtung durch ein Erkenntniß ohne öffentliches Verfahren ausgesprochen werden.

## Art. 33.

In Ansehung der Zuständigkeit der Gerichte und der Polizei-Behörden bewendet es bei den einschlagenden Vorschriften der Straf-Prozessordnung, namentlich in deren Art. 39 und bei den Abänderungen derselben, ingleichen bei der Verordnung gegen Pressmißbräuche vom 6. April 1818 und bei dem Patente vom 18. Mai 1819.

## Art. 34.

Nach den im Art. 33 angegebenen Vorschriften ist auch bei der Beschlagnahme zu verfahren.

Zuwiderhandlungen gegen das im §. 23 alinea 2 des Bundesbeschlusses enthaltene Verbot unterliegen als Polizei-Vergehen der Strafandrohung im Art. 24.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme oder Unterdrückung oder Vernichtung verfügt ist, unterliegt, wenn die gedachte Maßregel öffentlich bekannt gemacht, oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden war, der Bestrafung nach Art. 24, unbeschadet derjenigen Bestrafung, welche er etwa sonst durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts verwirkt hat.

Zu §. 24 des Bundesbeschlusses:

## Art. 35.

Sind die in dem ersten Satze des §. 24 des Bundesbeschlusses aufgeführten Veröffentlichungen von den zuständigen Behörden ver-